

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Donnerstag (Vormittag), 3. September 2020 / Jeudi matin, 3 septembre 2020

Bau- und Verkehrsdirektion / Direction des travaux publics et des transports

35 2018.BVE.1619 Dekret

**Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)
(Änderung)**

35 2018.BVE.1619 Décret

**Décret sur les émoluments du Grand Conseil et du Conseil-exécutif (DEmo GC/CE)
(Modification)**

1. Lesung / 1^{re} lecture

Präsident. Wir kommen zu den Geschäften der BVE und warten noch auf den Bau- und Verkehrsdirektor. (*Kurze Pause / Courte pause*) Wir begrüssen Christoph Neuhaus, Bau- und Verkehrsdirektor, unter uns. Willkommen, Christoph, und ebenso deine Mitarbeiterin.

Wir kommen zum Traktandum Nummer 35, «Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)». Dabei handelt es sich um eine Änderung des Dekrets. Ist Eintreten bestritten? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Ich übergebe das Wort gerne der Kommissionssprecherin, Grossrätin Marianne Dumermuth.

Grundsatzdebatte / Débat de principe

Marianne Dumermuth, Thun (SP), Kommissionssprecherin der BaK. Hier geht es um das Gebührendekret Wasserkraft und Wassernutzung. Ich kann gleich vorwegnehmen, dass die BaK Ihnen einstimmig empfiehlt, alle Änderungen dieses Dekrets anzunehmen, diesen zuzustimmen. Ich möchte Ihnen aber schon noch erläutern, weshalb und worum es im Detail geht, denn es geht, wie gesagt, um die Änderung eines Dekrets über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates, beziehungsweise auch um eine Erhöhung der Gebührentarife des Grossen Rates und des Regierungsrates im Bereich Wassernutzung. Wichtig ist zudem, dass es um eine Harmonisierung mit den Tarifen geht, die schon in der Verordnung über die Gebühren in der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) angepasst wurden. Hinzu kommt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Gebühren der Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds geschaffen wird. Diese Nutzung ist im Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds (BRSG) geregelt. Das haben wir ja vor Kurzem geändert, und es ist seit diesem Jahr in Kraft. Das Interessante für uns ist ja eigentlich, dass es einen Auslöser dafür gibt.

Nach Artikel 69 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sollten alle Gebühren grundsätzlich kostendeckend sein. Die Finanzkontrolle hat bemängelt, dass die Gebühren im Bereich Wassernutzung eben nicht kostendeckend sind. Es geht vor allem um Änderungen und Erteilungen von Konzessionen, und jetzt muss ich Ihnen auch noch sagen, wofür wir als Grosse Rat dort überhaupt zuständig sind. Also: Der Grosse Rat ist bei der Wasserkraft zuständig für eine Leistung von über 10 Megawatt, und bei der Wasserentnahme für eine Entnahmeleistung von über 30'000 Litern pro Minute. Der Regierungsrat erteilt Konzessionen in der Wasserkraft für eine Leistung von 3 bis 10 Megawatt und bei der Wasserentnahme von 10'000 bis 30'000 Litern. Für alles andere, das darunter liegt, das also von der Leistung her oder bezüglich Entnahmewasser kleiner ist, sind die BVD oder das Amt für Wasser und Abfall (AWA) zuständig.

Man kann es sich so vorstellen: Es gibt zwei Arten von Gebühren. Es gibt solche mit einem Rahmentarif, das heisst: ein Tarif, der eine Unter- und eine Obergrenze hat. Oder es gibt einen Tarif nach Zeitaufwand. Das heisst: Jede Stunde, die in der Verwaltung gearbeitet wird, wird verrechnet. Eigentlich ist bei der Änderung dieses Dekrets das Wichtigste, dass man jetzt vom Zeit- zum Rahmentarif umstellt. Man hat Erfahrungen bei der Wassernutzung und beim Gebrauchswasser. Des-

halb kann man dort jetzt neu den Rahmentarif anwenden. Bei der Sondernutzung des öffentlichen Untergrundes hat man noch keine Erfahrungen. Da behält man den Zeittarif bei.

Wichtig für uns ist politisch ja eigentlich die Frage, ob die Gebühren kostendeckend seien. Denn das ist das, was uns eigentlich am meisten interessieren sollte, wenn die Finanzkontrolle gesagt hat, sie seien nicht kostendeckend. Dafür haben wir Beispiele errechnen lassen. Ich nenne Ihnen jetzt eines, bei dem der Regierungsrat zuständig ist. Es geht um das Wasserkraftwerk Hondrich, dem der Regierungsrat im Frühling 2019 die Konzession erteilt. Zweitens nenne ich Ihnen eines, für dessen Konzession wir zuständig sind: den Sousbach. Wir haben die Konzession im November 2018 erteilt. Wenn man sich diese beiden Beispiele anschaut, sieht man, dass der Wechsel zu einem Rahmentarif eigentlich nicht kostendeckend ist. Weshalb schlägt der Regierungsrat dies jetzt doch vor, obwohl die Finanzkontrolle etwas anderes sagt? Der Regierungsrat sagt einfach, Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sollen von Anfang an eine Sicherheit haben, in welchem Rahmen die Gebühren etwa ausfallen könnten. Gut, das können wir ja so noch akzeptieren. Wir haben weiter die Frage gestellt, wo denn die gesetzliche Grundlage für eine solche Abweichung überhaupt ist. Auch das interessiert uns als Politikerinnen und Politiker ja eigentlich. Und da ist klar: Im FLG gibt es Artikel 69 Absatz 3, der Ausnahmen möglich macht, dass man von kostendeckenden Gebühren abweichen kann, wenn die Gebühren in einem Widerspruch zu Zielsetzungen des Kantons stehen würden.

Jetzt erkläre ich noch, zu welchen Zielsetzungen dies im Widerspruch stehen würde. Es gibt eine Wasserstrategie, und wir haben eine Energiestrategie. Beide Strategien wollen, dass man erneuerbaren Strom aus Wasserkraft fördern kann, und das heisst, man belastet nicht mit noch höheren Gebühren. Eigentlich ist das Wichtigste am Ganzen, dass die Differenz zwischen dem effektiven Aufwand und dem Rahmentarif relativ klein ist, wenn man bedenkt, dass der Kanton pro Jahr gut 50 Mio. Franken an Wasserzinsen einnimmt und dass die einzelnen Konzessionen ganz viel kosten können. Beim Hondrich waren es beispielsweise 870'000 Franken und beim Sousbach 1 Mio. Franken. Das ist das 10- bis 20-fache des Aufwands für diese Verfahren. Aufgrund all dieser Überlegungen ist die BaK einstimmig zum Schluss gekommen, dass man diesen Änderungen zustimmen kann.

Ich sage noch, was wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion machen: Wir werden diesen Änderungen auch einstimmig zustimmen.

Präsident. Damit haben wir eine Fraktionsmeinung gehört. Gibt es weitere Fraktionsvoten? Dann wäre jetzt der Moment, sich in der Rednerliste einzutragen. – Es macht sich niemand auf den Weg. – Der Herr Regierungsrat verzichtet auf ein Votum.

Dann kommen wir zur Beschlussfassung: Traktandum Nummer 35, «Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates»; es geht um eine Änderung dieses Dekrets.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Art. 7

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 10

Angenommen / Adopté-e-s

Art. A1-1

Angenommen / Adopté-e-s

Art. A2-1

Angenommen / Adopté-e-s

II. (Keine Änderungen anderer Erlasse) / (Aucune modification d'autres actes)

Angenommen / Adopté-e-s

III. (Keine Aufhebungen) / (Aucune abrogation d'autres actes)

Angenommen / Adopté-e-s

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)
Angenommen / Adopté-e-s

Titel und Ingress / Titre et préambule
Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Damit kommen wir zur Schlussabstimmung: Wer das Dekret annimmt, stimmt Ja, wer es ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (2018.BVE.1619; 1. und einzige Lesung)
Vote final (2018.BVE.1619 ; 1^{re} et unique lecture)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 126

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 2

Präsident. Sie haben das Dekret mit 126 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.